

Wald und Siedlung

Von Otto Lamprecht

Die Steiermark ist ihrer historischen Entwicklung nach ein junges Kolonisationsgebiet unseres Volkes und trotzdem ist seine Siedlungsgeschichte bis heute noch immer zu wenig erforscht und bekannt. Es liegt dies an der historischen Überlieferung, an der Erhaltung einschlägiger Quellen, die gemessen an der des Altsiedelraumes unseres Volkes eine sehr dürftige und vor allem sehr lückenhafte ist. Daher ist es verständlich, daß die Auswertung des spärlichen Urkundenmaterials, also die rein historische Forschung in Steiermark das Dunkel ihrer älteren Siedlungsgeschichte nicht aufzuhellen vermag. Vor allem die Darstellung des Ansiedlungsvorganges im einzelnen, die Feststellung der Rodungsbasen und Rodungsherren konnte auf diesem Wege nicht erreicht werden. Begreiflich also, daß die jüngere Forschung andere Wege zu gehen versuchte und begierig alle von anderen Forschungsgebieten her gegebenen Hinweise und erarbeiteten Erkenntnisse aufgriff und der Siedlungsforschung dienstbar zu machen suchte. So hat zuletzt Fritz Posch durch eine sehr weitgehende Verknüpfung von besitzgeschichtlicher Untersuchung und genealogischer Forschung versucht, die Siedlungsgeschichte der Oststeiermark darzustellen¹ indem er diese jüngere Rodungslandschaft in ihre besitzgeschichtlichen Einheiten aufgliederte und so bis zu ihren Rodungsherrschaften vorstieß. Diese kombinierte Forschungsmethode von Posch hat aber aus verschiedenen Ursachen nicht zu allseits befriedigenden Ergebnissen geführt,² sodaß Anlaß vorhanden, hier eine

¹ Fritz Posch: Siedlungsgeschichte der Oststeiermark. MIOG, Erg. Bd. XIII. S. 385 ff.

² Otto Frh. v. Dungen: Vom Werdegang der steiermärkischen Dienstmansschaft. Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 36, S. 3 ff.

zweite, ebenfalls auf einer Kombination zweier Wissenschaftsgebiete aufgebaute Forschungsmethode vorzuführen.

Diese Forschungsmethode geht von der Tatsache aus, daß weite Teile der Steiermark vermöge ihrer Bodenform und ihres Klimas vor der deutschen Landnahme eine mehr oder weniger geschlossene Waldecke aufgewiesen haben und daß diese gerade in der Ober- und Mittelsteiermark auch gegenwärtig noch in ansehnlichen Resten erhalten ist. Ein aufmerksamer Blick auf die Spezialkarten des Landes zeigt die verschiedenen Siedlungsbereiche deutlichst in solche Waldräume eingebettet, bzw. aus ihnen herausgeschnitten. Nun ist die siedlungsgeschichtliche Forschung unseres Landes bisher stets von diesen Siedlungsräumen ausgegangen, indem sie mit rein historischen Mitteln Dorfgeschichte an Dorfgeschichte reihte und aus ihren Ergebnissen erst die Besitzstandsgeschichte der Grundherrschaften zusammensetzte. Das war mühsam und zeitraubend und erstickte noch meist den Überblick in einer Fülle historischen Details. Ganz abgesehen davon, daß die bruchstückhafte historische Überlieferung den Vorstoß in die Kolonisationsepoche in den meisten Arbeitsgebieten schließlich doch verwehrte. Daraus ergab sich zwangsläufig die Erkenntnis, daß die nirgends überlieferten Vorgänge der deutschen Ansiedlungs- und Rodungsepoche nur von einer geographischen und historischen Untersuchung der vorhandenen Waldräume her zu erschließen seien. Diese mußten in ihren landschaftlichen Einheiten erkannt und erfaßt und daraus das historisch gewordene Verhältnis zwischen Wald und Siedlung geklärt werden. Ein Beispiel aus der Mittelsteiermark möge das zunächst veranschaulichen.

Im mittelsteirischen Grabenland hat sich von keinem seiner zahlreichen großen Dörfer eine Gründungsurkunde erhalten. Ja die historische Überlieferung geht hier im Raume zwischen Mur und Raab im allgemeinen überhaupt nicht über das 15. Jh. hinaus. Infolge dessen ist die hochmittelalterliche Siedlungsgeschichte dieser Landschaft unzugänglich und damit auch die Festlegung des Ansiedlungsvorganges unmöglich. Wohl aber weist dieser Raum auch gegenwärtig noch eine ansehnliche wenn auch stellenweise bereits stark zerstückelte Waldecke auf. Auf Grund ihrer gegenwärtigen Ausdehnung entwirft man eine Waldkarte des Grabenlandes im Maßstab 1 : 25.000. Dieser kleine Maßstab ist deshalb nötig, um ein genaues Bild vom Zusammenhang der einzelnen Waldstücke und dem Verlaufe ihrer charakteristischen Rodungslinien zu erhalten.

In diese Waldkarte trägt man die in den sogenannten Topo-

graphischen Beschreibungen der einzelnen Steuergemeinden³ vom Jahre 1784 sehr genau verzeichneten Waldriednamen ein, wobei die Indikationsskizze von 1820/23⁴ wertvolle Helferdienste leisten. Schon da zeigt sich die auffällige Tatsache wie allenthalben im Grabenlande noch vor zweieinhalb Jahrhunderten die Bezeichnung „Forst“ auftritt. Weiters ergibt sich aus den obgenannten Flurbeschreibungen auch schon die Möglichkeit einer Erfassung der seither erfolgten Rodungen, also eine sehr willkommene Rekonstruktion einer älteren und weiter reichenden Waldecke. In die so ergänzte Waldkarte versucht man nun die Ausdehnung der noch im 17. Jh. innerhalb des Grabenlandes bestandenen Bannwälder einzuzeichnen. Es sind das die Dominikalwälder der großen alten Grundherrschaften, aber auch verschiedene landesfürstliche Eigenwälder. Schon aus der Literatur ist bekannt, daß hier einst die großen Forste von Heiligenkreuz, Waldegg, St. Georgen, Kaisersberg, Jagerberg, Weinburg und Glauning bestanden haben.⁵ Weiters geben die Urbare der Grundherrschaften Nachricht über ihre eigenen Herrschaftswälder. Von den obgenannten sieben Forsten haben sich nun aus dem 17. Jh. Grenzbeschreibungen erhalten, die es ermöglichen ihre räumliche Ausdehnung festzustellen. Freilich sind diese Forstgrenzen eigentlich nur solche des Jagdrechtes, aber sie müssen im allgemeinen sich doch mit der einstigen Ausdehnung der dem betreffenden Wildbann zugrunde liegenden Waldfläche decken. Ohne Wald keine Jagd, vor allem keine hohe.

Es wird nun freilich infolge topographischer Schwierigkeiten nicht überall gelingen, die beschriebenen Grenzverläufe der Forste im einzelnen kartographisch richtig in die Waldkarte einzuzeichnen. Immerhin ist der streckenweise Erfolg der Mühe wert, da sich dabei im Großen und Ganzen doch ein ungefähres Bild von der räumlichen Ausdehnung der verschiedenen Bannwälder gewinnen läßt, ganz abgesehen von allerlei speziellen oft sehr wertvollen Nebenerscheinungen. So ist es z. B. mir gelungen, die aus dem Jahre 1660 überlieferte aber nicht leicht erkennbare Südgrenze des Jagerberger Forstes, die zugleich die Nordgrenze des Weinburger Forstes darstellt, in ihre modernen geographischen Elemente zu übersetzen und danach genau in die Waldkarte einzuzeichnen. Dabei zeigt sich nicht nur, daß dieser Grenzverlauf durch Bergrücken und Höhenwege, Gangsteige, Kreuze und

³ Enthalten im sogen. Josefinischen Kataster, Landesarchiv Graz.

⁴ Enthalten im sogen. Franciscäischen Kataster, ebendort.

⁵ Bachofen-Hofer: Jagdgeschichte Steiermarks II, 143 ff.

Kapellen heute noch in der Landschaft markiert ist, sondern daß diese Wildbanngrenze auch mit der Südgrenze des mittelalterlichen Zehentbezirkes „in der Zirknitz“ zusammenfällt. Ob hier ein uralter Zusammenhang aufscheint oder nur ein bloßer Zufall obwaltet, ist noch nicht entschieden. Solche und ähnliche Ergebnisse werden sich auch bei anderen Forsten ergeben und zeigen wie ungemein aufschlußreich eine solche Waldforschung überhaupt ist.

Nach der kartographischen Fixierung der Bannwälder muß ihre Geschichte quellenmäßig erhoben werden. Das Quellenmaterial hiezu ist im steirischen Landesarchiv in ausreichendem Maße vorhanden. Dabei gilt es vor allem zwei Umstände mit aller Genauigkeit klarzulegen. Einmal zu welchen Grundherrschaften bzw. Schlössern des Grabenlandes die einzelnen Forste im frühesten Zeitpunkt ihres Auftretens gehört haben, wofür ja Urbare und Urkunden genügend Anhaltspunkte geben. Daraus erkennt man einerseits ihre *urbariale* Bindung, andererseits aber welchen Grundherren das Recht der Rodung, des Holzschlages („Stock- und Raumrecht“) sowie die Vergebung des Weidrechtes in frühester Zeit zugestanden ist. Zweitens ist festzustellen welchen Siedlungen und Untertanen das Recht des Holzschlages und der Waldweide von eben diesen Grundherren seinerzeit zuerkannt worden ist. Urkunden hierüber sind in der Regel nicht vorhanden, aber die Ausübung dieser Besitzrechte ist ohne weiters aus den betreffenden Urbaren zu ersehen, die die aus den Forsten und Dominikalwäldern fließenden „Forstrechte“ vermerken. Letztere sind von den berechtigten Holden zu leisten als „Halthaber“, Hennendienst etc., sind also von beiden Seiten her zu erfassen. In dieser Weise sind von mir bisher vier solcher Bannwälder nämlich die Forste Kaiserberg, Weinburg, Glauning sowie der Dominikalwald Schweinsbach samt seinem südlichen Annex, die Sugaritz, untersucht und bearbeitet worden.⁶ Die Geschichte der übrigen Forste steht derzeit noch aus.

Der zweite Teil dieser Arbeitsmethode ist dann die Aufhellung der Grundherrschaftsgeschichte der großen Dörfer, vor allem jener die den festgestellten Bannwäldern benachbart sind. Es gilt hiebei in retrogressiver Weise von den einschlägigen Angaben des Franciscäischen Katasters ausgehend über den Josefinischen und Theresianischen Kataster bis zur Gülterschätzung des Jahres 1542⁷ die grundherrschaftlichen Besitzstände in den

⁶ O. Lamprecht: Forste im Grabenlande. Ein Beitrag zur Waldgeschichte Mittelsteiermarks, Unveröffentlicht.

⁷ Sämtliche genannten Quellengruppen im steir. Landesarchiv.

Siedlungen und ihren Dorfmarken querschnittmäßig festzulegen und daraus sowie aus den mittelalterlichen Quellen zu eruieren, welche Grundherren ursprünglich die Dorfherren der verschiedenen Orte gewesen sind. Das kann mit Hilfe des im Landesarchiv in Graz überreich vorhandenen und wohlgeordneten Quellenmaterials fast restlos erreicht werden. Im Grabenlande freilich gelangt man, wie meine diesbezüglichen Untersuchungen und Ergebnisse gezeigt haben, bei der Fixierung der Grunduntertänigkeit der Dörfer in der Regel nur bis in den Beginn des 15. Jhs. hinab. Das genügt jedoch meistens um ihre ursprüngliche Urbarszugehörigkeit festzustellen. Es zeigt sich nämlich, daß zahlreiche Siedlungen über alle besitzstandsmäßige Zersplitterung sowie den zeitlichen Wechsel ihrer persönlichen Grundherren hinweg doch eine dauernde Bindung an gewisse Grundherrschaften und Gültkörper besessen haben. So ergab sich z. B., daß Markt von 1265—1848 ununterbrochen zur Herrschaft Stein in Fürstenfeld oder die Sasstaler Orte Rannersdorf, Rohrbach und Sibling von Anbeginn bis 1848 zum Gülthof Brunnsee oder Entschendorf von 1328 bis 1848 zu Herrschaft Kornberg grunduntertänig gewesen waren. Diese Feststellung der *urbarialen* Bindung der Siedlungen ist das Hauptresultat solcher Forschung.

Setzt man nun schließlich die aus der Grundherrschaftsgeschichte gewonnenen Ergebnisse mit denen der Waldkarte in Beziehung, so offenbaren sich oft verblüffende Tatsachen. Die *urbariale* Bindung gewisser Orte stimmt genau überein mit der bestimmter Bannwälder, die Forstrechte einzelner Siedlungen liegen just in jenen Bannwäldern, denen sie räumlich benachbart sind. Da zeigt es sich z. B., daß die Siedlungen Edla und Perbersdorf direkt aus dem mittelalterlichen Bereiche des Forstes Glauning, die Orte Rannersdorf, Rohrbach und Sibling aus dem des Schweinsbachwaldes herausgeschnitten sind. Oder daß der heute zur Gemeinde Edla gehörige Bergweiler Kieneck eine Rodung der Edlaer Dorfbauern noch des 16. Jhs. auf der Hochfläche des Glauningwaldes darstellt. Desgleichen der heute zur Gemeinde Wittmannsdorf gehörige Bergweiler Glauning. Bei letzterem ließ sich sogar noch erkennen, daß seine Gehöfte zwischen der Bergstraße und dem Walde eine jüngere Gründung sind als die Gehöfte zwischen der Bergstraße und dem Dorfe. Jene sind größtenteils erst im 17. Jh. durch neue Ansiedler im Randgebiete des Forstes Glauning errichtet worden, während diese schon im Mittelalter von den Wittmannsdorfer Dorfbauern angelegt worden waren. Die Siedlung Wittmannsdorf selbst aber samt dem Weiler Au und dem großen Einzelhof des Kögelhofer liegt genau in

dem Talstücke zwischen dem Weinburger- und dem Glauingerforste, die beide zusammen eine uralte Appertinenz der Burgherrschaft Weinburg gebildet haben.

Im Osten des Grabenlandes erhebt sich das Massiv des Hochstraden, das heute noch vorwiegend mit Wald bedeckt ist. Die Waldkarte läßt diesen Raum sehr deutlich als einen ursprünglichen Grenzwald erkennen, der hier im Mittelalter das Land gegen Ungarn gedeckt hat. Die Siedlungen in ihm wie Merkendorf, Steinbach, Jamm, Waldra, Hochstraden, Plesch, Gieselsdorf, Frutten und Grössing aber erweisen sich noch im 13. Jh. als Eigen des Landesfürsten.⁸ Die Waldkarte zeigt sie als typische Rodungsinseln innerhalb der ursprünglichen Walddecke des Basaltmassives, ihre einheitliche Siedlungsgröße und Grunduntertänigkeit aber als eine planvolle Anlage ihres mittelalterlichen Grundherren. Wann ihre Gründung erfolgt ist, ist freilich nirgends überliefert, aber sie läßt sich am Dorfe Frutten ablesen. Diese Siedlung erscheint nämlich schon 1220/30 als ein auffälliger Ausbruch aus dem ringsum anschließenden Besitz des steirischen Herzogs. Dieser besaß dann 1265/67 in Frutten (Dabruetendorf) nur noch sechs Bergrechte, das Dorf aber eignete samt seinem Wirtschaftsgebiete dem Stifte Vorau. Folglich muß es schon vor 1220 von irgend einem steirischen Herzog diesem Kloster geschenkt worden sein. Vor dieser Schenkung ist daher auch die Anlage aller Siedlungen in diesem Grenzwald erfolgt. Die urbariale Bindung Fruttens aber hat die aller übrigen Siedlungen weit überdauert, denn das Dorf erscheint noch 1753 als Amt Dobrutten (Umfang 30 Untertanen) im Rectificationsurbar Vorau.

Der Grenzwald selbst erweist sich als ein uralter landesfürstlicher Forst. Ob zu ihm ursprünglich auch das Waldgebiet des Klöchermassivs und des südwärts anschließenden Rotlahnboden, später dann Dominikalwälder der Herrschaften Klöcher und Halbenrain, gehört haben, konnte noch nicht entschieden werden. Das Zentrum dieses riesigen Grenzwaldgürtels war einst ein festes Haus auf dem dem Hochstradenmassive gerade gegenüberliegenden Florjaniberge in Straden gewesen. Es diente als herzogliches Jagdhaus und war darüber hinaus der Mittelpunkt des ältesten Landgerichtes „am Straden“.⁹ Sonach waren hier

⁸ Nachweis bei O. Lamprecht: Die frühest genannten Orte der Pfarre Straden. Graz 1938.

⁹ Nachweis bei O. Lamprecht: Das Landgericht Straden-Stein. Unveröffentlicht.

ursprünglich Forstregal, Gerichtsbarkeit und Grundhoheit in einer Hand vereinigt gewesen. Eine überaus bezeichnende Erscheinung, die sich auch noch anderwärts aufzeigen lassen wird.

Auf solchem Wege also gelangt man zur Feststellung, aus welchen Bannwäldern die Siedlungen gerodet worden und welche Grundherren diese Rodungen einst durchführen ließen. So erweisen sich Dörfer wie Perbersdorf, Edla und Wittmannsdorf als einwandfreie Gründungen der Weinburger Burgherren — höchstwahrscheinlich der Wildonier — dann Rannersdorf, Rohrbach und Siebing als solche der Brunenseer Grundherren, wohl der Pettauer, die vorgenannten Dörfer des Hochstraden aber hat der steirische Herzog etwa um die Wende des 12. zum 13. Jh. in seinem Forste anlegen lassen. Ähnliche Aufschlüsse wird auch die Untersuchung der übrigen Bannwälder des Grabenlandes und ihrer in- und umliegenden Siedlungen ergeben. Nur auf diese Weise lernt man Rodungsherren und Rodungsherrschaften im Grabenlande kennen, von deren Tätigkeit in der Kolonisations-epoche dieses Raumes nicht die geringste historische Überlieferung mehr vorhanden ist.

Die gleiche Forschungsmethode führt aber auch in der benachbarten Oststeiermark zum Erfolge und dort umso leichter, als in diesem Landesteile die ursprüngliche Walddecke in großen Räumen noch weit ungestörter erhalten ist als im Grabenlande. Dort nördlich der Raab bietet daher der Waldaufdruck der Spezialkarte 1 : 75.000 allein schon eine brauchbare Grundlage für eine derartige siedlungsgeschichtliche Forschung. Ein Beispiel möge auch dies hier veranschaulichen.

Das Plattengebiet im Mündungswinkel zwischen Feistritz und Safen ist heute noch ein zusammenhängendes Waldland, vor allem im Raume zwischen Speltenbach und der Straße Kaindorf-Kaibing.¹⁰ Innerhalb dieses Raumes erscheinen die Orte Jobst, Lindeck, Loimeth, Hohenbrugg, Großhart, Neusiedl und Hartl deutlichst als typische Rodungsinseln. Auch einzelne ihrer Ortsnamen wie Großhart und Hartl erweisen sie schon als Anlagen auf ursprünglichem Waldboden bzw. als jüngere Gründungen wie etwa Neusiedl. In der Urlandschaft ist nun dieses Plattengebiet zweifellos bis zu seinen natürlichen Abdachungen in die Täler der Feistritz und Safen von Wald erfüllt gewesen. Heute dagegen sind gerade diese Randgebiete gerodet und besiedelt, zweifellos eben von den anschließenden Tälern her. Am ausgeprägtesten ist dieser Einbruch in die ursprüngliche Wald-

¹⁰ Siehe Spezialkarte 1 : 75.000, Bl. 5156 mit Waldaufdruck.

landschaft entlang der Abdachung in das Feistritztal. Hier liegen an und auf dem Steilabfall derselben die Siedlungen Speltenbach, Riegersdorf, Hainersdorf, Obgrün, Großhartmannsdorf, Großsteinbach, Kroisbach, Blaindorf, Illensdorf, Hofing und Kaibing. Schon durch diese ihre Siedlungslage verraten sich alle genannten Orte als Rodungen aus dem Südwestrande des Waldlandes zwischen Feistritz und Safen.

Stellt man nun die Frage nach den Rodungsherren bezw. nach den Rodungsherrschaften aller dieser Orte, so vermag die historische Forschung darauf keine klare Antwort zu geben. Schon die im Südostzipfel dieses Waldlandes gelegenen Siedlungen Loimeth, Lindeck und Jobst werden niemals in mittelalterlichen Urkunden genannt und selbst Posch ist es trotz eingehender Forschung nicht gelungen, ihre Entstehung klar zu legen.¹¹ Er konnte nur nachweisen, daß diese drei Orte ursprünglich ein geschlossener Besitzstand der Herren v. Stadeck gewesen, also eine uralte Einheit gebildet haben. Weiters daß das Gebiet dieser drei Siedlungen auch schon seit jeher ein eigenes Landgericht darstellt.¹² Nicht aber vermochte Posch zu entscheiden, ob die Stadecker oder vor ihnen die Steinbacher die Rodungsherren dieser Orte gewesen. Dies ist nun freilich nebensächlich, zumal Posch für einen Besitzstand dieser Steinbacher um 1166 im Waldlande zwischen Safen und Feistritz nicht den geringsten Beleg beigebracht hat. Entscheidend allein ist die Aussage der Waldkarte, die Lindeck, Loimeth und Jobst als unverkennbare Rodungen aus diesem Waldlande zeigt. Ferner die Tatsache, daß noch im 16. Jahrhundert der Wildbann über das ganze Gebiet von Lindeck, Jobst und Loimeth einzig und allein den damaligen Grundherren dieser Orte, den Teuffenbachern zugestanden hat,¹³ folglich auch vor 1398 sich in der Hand der Herren von Stadeck befunden haben muß. Grundhoheit, Gerichtsbarkeit und Forstregal sind also auch hier im Mittelalter in einer Hand vereinigt gewesen. Das aber ist wiederum das sicherste Zeichen dafür, daß dieser Teil des Waldlandes damals Bannwald eben dieser Hand gewesen sein muß. Sonach kann also auch nur der hochmittelalterliche Besitzer dieses Forstes der Gründer der drei Waldorte sein. Fast sicher ist es einer der ältesten Stadecker um 1192 gewesen.

¹¹ Posch 1. c. 592 ff.

¹² Ö. W. Bd. X., S. 140 ff: Banntaiding zu Lindeck, Steinbach und Loimeth 1580. Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, LG Karte, B11 20 (LG Lindeck später Obermaierhofen).

¹³ Siehe das Banntaiding 1. c.

Das nächste in diesem Waldlande angelegte Dorf ist Hohenbrugg. Posch hat es überhaupt nicht behandelt,¹⁴ da ihm hiezu das mittelalterliche Quellenmaterial mangelte.¹⁵ Neben der Grundherrschaftsgeschichte, die festzustellen gehabt hätte, ob Hohenbrugg auch schon im Mittelalter zur Herrschaft Obermaierhofen untertänig gewesen, kann auch hier nur die Geschichte des umliegenden Waldes die Frage nach der Entstehung dieser Siedlung beantworten. Genau so wie dies für den zu dieser Gemeinde gehörigen Weiler Lichtenwald möglich ist, der sich als eine schon 1512 bestehende Rodung aus dem gleichnamigen Dominikalwalde erweist.¹⁶ Sollte sich herausstellen, daß dieser um 1580 den Teuffenbachern gehörige Dominikalwald ebenfalls vor 1398 den Herren von Stadeck geeignet hat, dann wären diese auch als die Rodungsherren von Hohenbrugg und Lichtenwald anzusehen.

Die letzten typischen Rodungssiedlungen dieses Waldlandes sind dann Großhart, Neusiedl und Hartl. Für sie vermochte Posch die Grundherrschaftsgeschichte nachzuweisen.¹⁷ Danach ist Großhart 1265 direkter landesfürstlicher Besitz gewesen, während Hartl und Neusiedl erst 1331 genannt werden, als Herzog Otto alle drei Orte dem von ihm gegründeten Stifte Neuberg schenkte. Ihr Gebiet muß also im 13. Jh. Eigentum des steirischen Landesfürsten gewesen sein. Infolgedessen muß auch der Teil des Waldlandes, in dem die drei genannten Siedlungen liegen, einen landesfürstlichen Forst gebildet haben. Das lassen auch andere Tatsachen aus dessen Geschichte erkennen. Noch 1580 saßen im Amte Hart drei Forstner der Herrschaft Obermaierhofen, die für Hart, Neusiedl und Hartl die Waldaufsicht ausübten und den Holzbezug der daselbst ansässigen Untertanen regelten.¹⁸

Dieser Zustand hat zweifellos auch schon in früheren Jahr-

¹⁴ Posch 1. c. hat Hohenbrugg weder unter dem Gute der Hazeche (S. 466 ff) noch unter dem landesfürstlichen Restgute dieser Gegend (S. 623) noch bei der Herrschaft Obermaierhofen (S. 568 ff) erwähnt.

¹⁵ Wohl daher, weil Zahn ONB, 270 außer Hohenbruck im Raabtales überhaupt kein zweites gleichnamiges Dorf kennt. Der moderne Ortsname Hohenbrugg ist eine schriftdeutsche Verfälschung aus Heidenbruck, der vom dortigen Riednamen „die Heide“ herzuleiten ist.

¹⁶ Siehe den „Hofwald“ Lichtwald im Banntaiding von Lindeck 1. c.

¹⁷ Posch 1. c. S. 623 ff.

¹⁸ Ö. W. Bd. X., 151 ff: Ordnung und Freiheiten der Gem. zu Hart 1580.

hundertern bestanden. Heißt doch der die Siedlung Hartl halbkreisförmig umschließende Wald noch immer „der Hofwald“. Das alles läßt das Waldgebiet, in dem diese drei Orte liegen, deutlichst als Bannwald erkennen. Zur Zeit, als dieser noch dem Landesfürsten eignete, ist der mitten zwischen Großhart und Hartl gelegene Auffenhof, dessen Reste nach P o s c h noch sichtbar sind, das Zentrum dieses Forstes gewesen. Nicht nur sein Name verrät ihn als einen ursprünglichen Jägermeisterhof, sondern auch die Tatsache, daß dieser Auffenhof vor 1568 der Sitz des Landgerichtes für das ganze umliegende Gebiet gewesen war.¹⁹ Gleichwie beim Gebiete von Lindeck war also auch hier ursprünglich die Gerichtsbarkeit an das Herrschaftszentrum dieses Waldgebietes gebunden. Es finden sich also auch hier wiederum Forstregal, Gerichtsbarkeit und Grundhoheit in einer Hand vereinigt, ein sicherer Beweis, daß hier im 13. Jh. ein landesfürstlicher Forst bestanden hat. Es muß daher auch der Landesfürst als der Gründer der in ihm gelegenen Siedlungen angesehen werden.

Weniger durchsichtig ist die Entstehung der elf vorgenannten Randsiedlungen auf der Feistritzaler Seite dieses Waldlandes. Für sie vermochte P o s c h zwar wohl ihre Grundherrschaftsgeschichte, nicht aber ihre Rodungsherren zweifelsfrei nachzuweisen.²⁰ Es ergibt sich, daß Hartmannsdorf, Kroisbach, Großsteinbach, Blaindorf, Illendorf, Hofing und Kaibing ursprünglich in der Hand der Stubenberger, Neuberger und Stadecker gewesen sind. Daraus hat P o s c h mit Recht geschlossen, daß man hier den einst gemeinsamen Besitz einer Sippe vor sich hat. Er hat sich demnach einst von der Südostspitze dieses Waldlandes nordwärts bis an die Straße Kaibing-Kaindorf erstreckt. Ob aber dieser Sippenbesitz der Stubenberger der Ältere ist als der dazwischen liegende Forst des Landesfürsten, hat P o s c h ungeklärt gelassen. Die Frage nach den Rodungsherren aller dieser Siedlungen hätte also sicherer durch die Feststellung der hochmittelalterlichen Forstherren des gesamten Waldlandes zwischen Safen und Feistritz erreicht werden können, als durch unsichere Namenskonstruktionen.²¹

Betrachtet man abschließend noch die Waldkarte östlich der Safen und aufwärts der Lafnitz, so wird man gewahr, daß das

¹⁹ Historischer Atlas 1. c. B11. 20 und Erläuterungen hiezu. Vgl. dazu Schmutz I, 80 unter Auffen!

²⁰ P o s c h 1. c. S. 461 ff.

²¹ Wie etwa Illendorf nach Ilung v. d. Mürz oder noch schlimmer Obgrün als Gründung eines slavischen Adligen Dobronj.

hier im einzelnen besprochene Waldgebiet ja nur der Südostrand eines riesenhaften, bis an die Pinka reichenden Waldlandes ist. Da schließt sich an das Waldgebiet zwischen Feistritz und Safen jenes im Mündungswinkel zwischen Hartberger Safen und Lafnitz an und dieses wiederum setzt sich nach Norden fort in dem langgestreckten Waldzug zwischen Lungitz und Lafnitz. Letzterer beginnt im Bereiche von Unter-Rohr mit dem „Schüttwald“ und reicht als „das Ghart“ bis gegen Eichberg. Seine natürliche Fortsetzung ostwärts der Talfurche der Lafnitz ist dann das Waldland zwischen Lafnitz und Stegersbach, das im Raume zwischen Kroisegg und Alhau ebenfalls der „Ghartwald“ heißt. Insgesamt ist es jener uralte Grenzwald, der im Mittelalter zur Herrschaft Hartberg gehört hat und damals größtenteils ein landesfürstlicher Forst gewesen ist. Ihm war noch zwischen Stegersbach und oberer Pinka ein letzter großer Waldgürtel vorgelagert, „der Schachen“. Hier erhoben sich als äußerste Vorposten deutscher Landnahme die festen Häuser Schachen (bei Ehenschachen) und Kemetten. Jenseits aber, in der breiten Niederung der Pinka, lagen bereits die ersten ungarischen Grenzwächtersiedlungen „in der Warth“. So deckte einst ein riesenhafter Grenzwald die Nordoststeiermark gegen das benachbarte Ungarn.

Dieser kurze Überblick zeigt, daß in der gesamten Oststeiermark ausgedehnte Forste und Bannwälder vorhanden gewesen sind, deren Erforschung bisher noch aussteht. Erst die Aufhellung ihrer Geschichte vor allem im Zusammenhange mit der Besiedelung dieses Landstriches wird die Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, die P o s c h in so dankenswerter Weise begonnen, zur letzten Ausreifung gelangen lassen.

Allgemein aber ist zu betonen, daß auch in anderen Landes teilen eine Übereinstimmung in der räumlichen Ausdehnung von Landgericht und Forsthoheit bzw. Wildbann zu beobachten ist. Am auffälligsten z. B. im Bereiche der untersteirischen Herrschaften Rann, Lichtenwald, Reichenburg und Reichenstein.²² Ferner daß im Mittelalter tatsächlich eine Ansiedlung im Bannwalde üblich gewesen, woraus sich eine eigene Siedlungsform „die Siedlung im Forst“ entwickelt hat, dessen Existenz z. B. in Oberösterreich nachgewiesen worden.²³ Auf diese Weise sind vielfach in ehemaligen Forsten Siedlungen entstanden die ihren Ur-

²² Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Univ. Prof. Dr. Hans Pirchegger.

²³ Klebel: Siedlungsgeschichte d. deutschen Südostens S.78ff.

sprung später nur mehr durch ihre Verpflichtung zur Leistung des Forstrechtes verraten. In allen jenen Fällen aber wo das Forstregal Adeligen vom König ohne Urkunde gewährt worden ist, wird sich auch das nicht immer und ausdrücklich belegen lassen. Da wird dann nur die örtliche Lage der Siedlungen innerhalb eines gewissen Forstbereiches bzw. ihre ursprüngliche Zugehörigkeit zu einem solchen sie als „Forstsiedlungen“ erkennen lassen.

Diesen historisch-geographischen Beziehungen zwischen Wald und Siedlung wird also hinkünftig in der Siedlungsgeschichte unseres Landes mehr Beachtung geschenkt werden müssen als dies bisher geschehen.